

# **Alternativer Satzungsentwurf VG Wort**

(Stand: März 2017)

## **Präambel**

Die Entwicklung des Urheberrechts erfordert den Zusammenschluss aller Kreativen, die Inhaber von Urheberrechten und Nutzungsrechten an Sprachwerken sind zu einer Gesellschaft, die die Verwertungsmöglichkeiten wahrnimmt. Der Einzelne kann insbesondere nicht mehr alle Nutzungen seiner Rechte überwachen und die ihm zustehenden Erträge einziehen. Die dieser Gesellschaft zu übertragenden Rechte werden als gemeinsame Rechte der Berechtigten verwaltet und die Einnahmen nach einem festzulegenden Verfahren verteilt (Verteilungsplan).

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung.

Er hat seinen Sitz in München.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es, die ihm vertraglich anvertrauten urheberrechtlichen Nutzungsrechte *treuhänderisch* wahrzunehmen.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören auch die Stärkung der Rechte der von ihm vertretenen Berechtigten sowie die Errichtung und der Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für diese Berechtigten.

Die Einrichtung des Vereins ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet.

## **§ 3 Wahrnehmungsberechtigte und Mitglieder**

Wer nachweislich Inhaber von Urheberrechten und Nutzungsrechten an Sprachwerken ist, kann der VG WORT die Wahrnehmung der von ihr jeweils satzungsgemäß wahrzunehmenden Rechte anvertrauen. Das Gleiche gilt für Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG), die vom Verfasser des Sprachwerkes für dieses geschaffen sind. Hierüber kann ein Wahrnehmungsvertrag nach den Bestimmungen dieser Satzung abgeschlossen werden, der den Antragsteller zum Wahrnehmungsberechtigten macht. Im Hinblick auf eine Verwaltung von Rechten im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften kann ein Inkassoauftrag für das Ausland abgeschlossen werden.

Der Wahrnehmungsberechtigte kann sich um die Aufnahme als Mitglied bewerben, wenn er mindestens 3 Jahre Wahrnehmungsberechtigter ist und in den letzten 3 Kalenderjahren Ausschüttungen der VG Wort erhalten hat.

Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Lehnt der Vorstand das Gesuch ab, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde vom Vorstand zurückgewiesen, hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese kann den Antragsteller mit einer 2/3-Mehrheit als Mitglied aufnehmen.

Die Aufnahmegebühr für Mitglieder beträgt € 5,-. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet einer Fortdauer der Rechte und Pflichten aus dem Wahrnehmungsvertrag und dem Inkassoauftrag für das Ausland, gegebenenfalls unter deren Übergang auf die Erben:

durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist,

durch Tod,

durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund kann nur von der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstands mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden kann.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Die Einladungen ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Beifügung eines Auszugs aus dem Geschäftsbericht. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Einladungen erfolgen durch den Vorstand.

Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er kann diese aus wichtigem Grund auch aus eigenem Ermessen einberufen. Die Einladungen ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.

#### **§ 7 Abstimmung in der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen und mit 2/3- Mehrheit gewählten Mitglied geleitet. Über die

Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach Ende der Versammlung schriftlich zugestellt wird.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Bestimmung der Rechte, die den Gegenstand des Wahrnehmungsvertrags sowie des Inkassoauftrags für das Ausland bilden
- b) die Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans
- c) die Zustimmung zu Inkasso-, Mandats- und Gesellschaftsverträgen mit anderen Verwertungsgesellschaften
- d) die Zustimmung zu den Zuwendungen des Autorenversorgungswerks und des Sozialfonds
- e) die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstands sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Vergütung der Vorstandsmitglieder
- f) die Entgegennahme und Erörterung des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Jahresabschlusses
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) die Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrags
- i) die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund
- j) die Auflösung des Vereins

Ein anwesendes Mitglied kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auch die Stimmrechte von weiteren Mitgliedern ausüben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Satzungsänderungen, der Ausschluss eines Mitglieds sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

## **§ 8 Grundsätze des Verteilungsplans und der Verteilung**

Der Verteilungsplan hat folgende Grundsätze zu beachten:

Soweit feststellbar, hat jeder Berechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenen Anteil am Ertrag zu erhalten. Soweit in diesem Sinn der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht feststellbar ist, sind allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung aufzustellen, indem

- a) das Ausmaß der Nutzung und
- b) die kulturelle oder künstlerische Bedeutung

des Werks jedes Berechtigten in angemessenem Umfang zu berücksichtigen sind. Die Ausschüttungen sind für jeden Wahrnehmungsberechtigten nachvollziehbar darzulegen, und in der Abrechnung werk- und nutzungsbezogen aufzuschlüsseln.

Es werden ein Autorenversorgungswerk und ein Sozialfonds gebildet:

Vom Gesamtaufkommen der VG WORT werden dem Autorenversorgungswerk jährlich wiederkehrende Geldleistungen zugewendet. Die Höhe dieser Leistungen beträgt bis zu 50 % aus der Bibliothekstantieme gem. § 27 Abs. 2 UrhG. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Vorstand.

Der Sozialfonds soll die finanzielle Unterstützung und Förderung von in Not geratenen Inhabern von Urheberrechten und Nutzungsrechten sowie deren Hinterbliebenen übernehmen; er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts. Die jährlichen Zuwendungen an den Sozialfonds werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und dürfen 10 % der Jahreseinnahmen nicht überschreiten.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei geschäftsführend hauptamtlich tätig sind. Die Mitglieder des Vorstands werden alle 5 Jahre von der Mitgliederversammlung neu bestellt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Voranschlag für das Folgejahr vorzulegen.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 33 Abs. 2 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Verleihungsbehörde. Sie sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins muss etwa verbleibendes Vermögen Vereinigungen zugeführt werden, deren gemeinnütziger und kultureller Zweck anerkannt ist.